

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 30 (1957)

Heft: 1

Rubrik: Kolloquium Fachtechnische Fragen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Erwerbsersatzordnung (Bundesgesetz vom 25. September 1952).

Gemäss Art. 1 der Erwerbsersatzordnung haben alle Wehrpflichtigen (Dienst- und Hilfsdienstpflichtige, mit Einschluss der Angehörigen des Frauenhilfsdienstes), Unselbständig- und Selbständigerwerbende, Studenten und zum Teil auch vor dem Einrücken Arbeitslose, für jeden besoldeten Dienstag Anspruch auf eine Entschädigung.

In der Art der Entschädigung (Haushaltungsentschädigung, Entschädigung für Alleinstehende, Kinder-, Unterstützungs- und Betriebszulagen) ist gegenüber der Lohn- und Verdienstersatzordnung kein grundsätzlicher Unterschied eingetreten. Die Haushaltungsentschädigung beträgt je nach dem vordienstlichen Einkommen Fr. 4.— bis Fr. 12.— pro Tag, die Kinderzulage einheitlich Fr. 1.50 für jedes Kind, die Betriebszulage Fr. 2.—. Die gesamte Entschädigung eines Unselbständigerwerbenden darf im Tage den Betrag von Fr. 19.50 nicht übersteigen; sie ist zudem zu kürzen, sofern sie mehr als 80% des massgebenden Taglohnes ausmacht. Für Selbständigerwerbende ist der Höchstbetrag der Entschädigung pro Tag (ohne Betriebszulage) auf Fr. 5.50 bis Fr. 19.50, je nach dem massgebenden Jahreseinkommen, festgesetzt.

Seit dem Inkrafttreten der Erwerbsersatzordnung wurden folgende Entschädigungen ausbezahlt:

	in Tausend Franken
1955	41 665
1954	48 486

Die Leistungen des Bundes für seine Wehrmänner beruhen alle auf gesetzlichen Grundlagen; es sind nicht mehr, wie bei der Militärnotunterstützung, langwierige Erhebungen über die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Wehrmannes zu machen. Der Wehrmann hat einen Rechtsanspruch auf diese Leistungen.

Heute besteht noch eine Rückstellung des Bundes für Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige von 340 Mio. Fr., die seinerzeit aus den Überschüssen der Zentralen Ausgleichsfonds und aus den Rückstellungen zur Erleichterung der Beitragsleistungen an die AHV gebildet wurde. Diese Rückstellung dient zur Deckung der Ausgaben für die Ausrichtung von Erwerbsausfallentschädigungen. Sinkt die Rückstellung auf 100 Mio. Fr., so ist gemäss Art. 28 der Erwerbsersatzordnung die Erhebung von Beiträgen in Aussicht zu nehmen.

Wenn die finanzielle Sicherung für den Wehrmann schon im Friedensverhältnis eine grosse Beruhigung bietet, so werden diese Einrichtungen besonders im Zustand der bewaffneten Neutralität für die Moral des Soldaten bei langem Aktivdienst äusserst sengensreich sein und den Kampfeswillen der Armee stützen.

Kolloquium Fachtechnische Fragen

Fachtechnische Fragen sind jeweilen bis spätestens am 20. eines jeden Monats dem Präsidenten der TK des SFV, Fourier Bossert Rudolf, Arlesheimerstrasse 17, Basel, einzureichen. Nichtmitglieder des SFV richten ihre Fragen an die Redaktion.

Frage Nr. 1

Welche Tee-Portion ist richtig: 4g, 5g oder 6g?

Frage Nr. 2

Anlässlich einer Patrouillenübung stürzte ein Soldat so unglücklich, dass nebst Schürfungen an sich selbst das Fahrrad an Ort und Stelle nicht mehr repariert werden konnte. Der Zugführer befahl dem Soldaten mit der Bahn zur Einheit zurückzufahren. Distanz 34 km. Auf der Bahnstation angelangt, konstatierte der Soldat, dass er überhaupt kein Geld hatte. Die Bahn hat den Transport (Mann und Fahrrad) trotzdem durchgeführt. Der Soldat geht zum Fourier und meldet ihm den ganzen Vorfall mit der Bitte, die Angelegenheit mit der Bahn in Ordnung zu bringen.

Frage Nr. 3

Am Mittwoch der letzten Woche des WK wurde ein Kpl. im Bezirksspital von Z. evakuiert und von dort am Entlassungstag des WK zur Truppe wieder zurückgeschickt. Distanz von Z. bis zum Entlassungsort der Truppe in T.: 76 km. Für diese Strecke musste der Kpl. das Bahnbillet selbst bezahlen; um 10 Uhr erschien er beim Fourier seiner Einheit, eine halbe Stunde nach der Entlassung der Kp. Das Einrücken dieser Einheit war in B. und nicht in T. Die Buchhaltung ist abgeschlossen und abgegeben. Der Qm. ist bereits verreist, der Kp. Kdt. ebenfalls. Wie regelt der Fourier diese Angelegenheit?

Kleine Mitteilungen

Die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Fourierverbandes findet am 25./26. Mai 1957 in Lugano statt.

SVOG

Die Bewilligung der zuständigen Instanzen zum Besuch amerikanischer Nachschubseinheiten in Deutschland sind im Herbst 1956 erteilt worden. Der Zentralvorstand der SVOG hat die Reise für das 1. Semester 1957 vorgesehen. Weitere Einzelheiten folgen.

Die auf Seiten 302, 304 und 306/1956 veröffentlichten Clichés wurden uns von der Abteilung für Luftschutz des EMD zur Verfügung gestellt.

Gute Vorsätze für Dienstleistungen im Jahre 1957

Adressenverzeichnis für die Feldpost. Um die Arbeit des Nachsendedienstes der Feldpost zu erleichtern, übergeben wir den zuständigen Organen der FP eine *gut leserliche* Kopie der Mannschaftskontrolle.

(Vielleicht bringen wir es soweit, das die Bureauordonnanz für diese Arbeit neue Kohlepapiere einlegt).

Meldekarten für den Erwerbsersatz. Das Bundesamt für Sozialversicherungen: Sektion Erwerbsersatz für Wehrpflichtige, dankt den Rechnungsführern für die bisher geleistete gewissenhafte Arbeit und bittet sie, ihrer Tätigkeit auf diesem Gebiete die grösste Sorgfalt zu widmen. Von den hier und da noch vorkommenden Fehlern seien die folgenden erwähnt, da besonders diese eine unrechtmässige Ausrichtung von Entschädigungen nach sich ziehen können.

Es werden immer noch *alte Meldekarten* abgegeben, während keine solchen mehr abgegeben werden dürfen, die auf den Abschnitt D als Druckjahr eine Zahl *vor* (19)56 aufweisen (vgl. den Artikel «Verwendung der neuen Meldekarte» im «Fourier» Nr. 8/1956). Bei Wehrpflichtigen, die den *Rekrutensold* beziehen, ist bei Ziffer 4 als Grad immer «Rekrut» anzugeben, gleichgültig, ob sie militärisch als solche gelten oder nicht (Weisungen betreffend die Meldekarte und die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbsersatzordnung 1956, Ziffer 9 [4]). Vor allem ist den *Mutationen* besondere Aufmerksamkeit zu schenken, damit nicht *unbesoldete* oder von einer *andern* Einheit besoldete Dienstage vom Rechnungsführer bescheinigt werden. Um diese Fehler zu vermeiden, ist es besonders wichtig, dass der Rechnungsführer *unmittelbar vor der Abgabe der Meldekarten* diese *nochmals überprüft*, ob *seit deren Ausstellung* keine Mutationen eingetreten sind (Weisungen Ziffer 12). Schliesslich darf dem gleichen Wehrpflichtigen für die *gleichen* Dienstage *auf keinen Fall mehr als eine Meldekarte* abgegeben werden. (Weisungen Ziffer 13). Der Rechnungsführer hat also *auf keinen Fall Doppel von Meldekarten auszustellen*.

Im Laufe des Jahres 1957 erscheint eine neue Auflage der Meldekarten, die sich von den jetzt im Gebrauch stehenden insbesondere dadurch unterscheiden, dass der französische Text nicht mehr in Kursivschrift gesetzt ist. Durch diese und einige andere Änderungen drucktechnischer Natur wird aber die Arbeit der Truppenrechnungsführer nicht beeinflusst.